

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005

2. Übungsfall im Kreditsicherungsrecht

Behandelte Gebiete: Abgrenzung des Bürgschaftsvertrags vom Schuldbeitritt und vom Garantievertrag – Nichtigkeit einer Globalsicherungsabrede wegen mangelnder Bestimmtheit – Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB auf die Bürgschaft – Beschränkung der Bürgschaft durch die Grundsätze der „Anlassrechtsprechung“ des BGH – Persönlicher Anwendungsbereich von Verbraucherschutznormen bei geschäftsführenden Mehrheitsgesellschaftern – Anwendbarkeit des § 312 BGB auf Bürgschaftsverträge

A, B und C sind Gesellschafter der in Siegen ansässigen Strassen- und Tiefbaugesellschaft „H & W-GmbH“. Um weiter wettbewerbsfähig zu bleiben, plant die H & W-GmbH die Anschaffung einer neuen Teermaschine. Zur Vollfinanzierung dieses Vorhabens nimmt der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer A für die Gesellschaft bei der Hausbank H einen Investitionskredit über 200.000,-- € auf. Als die H-Bank Sicherheiten verlangt, erklärt sich A bereit, für die Schulden der H & W-GmbH bei der H einzustehen und unterschreibt eine von der H-Bank vorformulierte Erklärung, in der es u.a. heißt:

§ 1 *Der Sicherungsgeber ... verpflichtet sich, selbstschuldnerisch für die Schulden der Hauptschuldnerin ... einzustehen.*

...

§ 5 *Die Einstandspflicht wird zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der Bank H gegen den Hauptschuldner ... aus ihrer bankmäßigen Geschäftsverbindung ... übernommen.*

...

Angaben zum effektiven Jahreszins des Investitionskredits sind in der Urkunde nicht enthalten. Als kurze Zeit später unerwartet Reparaturarbeiten an diversen Baumaschinen notwendig werden, sieht sich die Gesellschaft gezwungen, einen weiteren Kredit bei der H-Bank über 50.000,-- € aufzunehmen. Überdies wird der H & W – GmbH von der Hausbank ein Investitionskredit von 150.000,-- € gewährt. Da sich die Lage der lokalen Bauwirtschaft zunehmend verschlechtert, gerät die H & W – GmbH in finanzielle Schwierigkeiten, die dazu führen, dass sie mit den Zahlungen der Darlehensraten an die H-Bank in Verzug gerät. Daraufhin kündigt die Hausbank H zulässig die offen stehenden Kredite, die einen Betrag von 300.000,-- € aufweisen, und verlangt von A Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Zu Recht?

Abwandlung:

Nachdem die Hausbank zunächst keine Sicherheiten verlangt hatte, sucht ein Mitarbeiter der Hausbank H kurze Zeit später A zwecks Abschlusses eines Bürgschaftsvertrages zu Hause auf. Dort erklärt dieser dem A, dass man die Kreditwürdigkeit der H & W – GmbH falsch eingeschätzt hätte und nun Sicherheiten verlange. Daraufhin erklärt sich A bereit, für die Schulden der H & W – GmbH einzustehen und unterschreibt eine von dem Mitarbeiter mitgebrachte Bürgschaftsurkunde.

Kann A den Bürgschaftsvertrag widerrufen?